
Energiemangellage

Leitfaden für Gemeinden

Adressaten: Walliser Gemeindepräsidentinnen und
Gemeindepräsidenten

Version: 07.11.2022

Autor: Kanton Wallis, DZSM, KABS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Zuständigkeiten.....	4
3. Informationen	4
4. Szenarien Energiemangellage (Gas oder Strom)	5
4.1 Gas-Mangellage.....	5
Stufe 1: Sparappelle (Aufruf zum Sparen).....	5
Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen	6
Stufe 3: Einschränkung gewisser Anwendungen.....	7
Stufe 4: Gaskontingentierung	8
4.2 Strom-Mangellage.....	9
Stufe 1: Sparappelle (Aufruf zum Sparen).....	9
Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen.....	10
Stufe 3: Stromkontingentierung	11
Stufe 4: Stromnetzabschaltung	12

1. Einleitung

Dieser Leitfaden stellt eine Hilfe für Gemeinden dar, um die Aufgaben zur Vorbereitung auf eine Energiemangellage anzugehen. **Die aufgeführten Aufgaben sind Beispiele und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie müssen an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.**

Beim Erlass von Massnahmen zur Bewältigung einer Strom- oder Gasmangellage (Energiemangellage) liegt die Federführung beim Bund.

Die Massnahmen werden vom Bundesrat beschlossen und vom Energiesektor umgesetzt.

- Elektrizität: Organisation für die Elektrizitätsversorgung in ausserordentlichen Lagen, OSTRAL.
- Gas: Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, KIO.

Sowohl bei Gas- als auch bei Stromknappheit hat der Bund Massnahmen auf vier Stufen eingeführt:

Stufe	Gas	Elektrizität
1	Sparappelle (Aufruf zum Sparen)	Sparappelle (Aufruf zum Sparen)
2	Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl	Einschränkung oder Verbote der Nutzung
3	Einschränkungen für gewisse Anwendungen	Kontingentierung von Strom
4	Gaskontingentierung	Netzabschaltungen für einige Stunden

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016
- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV) vom 10. Mai 2017
- Die Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 24. November 2010
- Das Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004
- Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBL) vom 15. Februar 2013
- Die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBL) vom 18. Dezember 2013, insbesondere:
 - Art 4: Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit
 - Art 16: Vorbereitung und Führung

2. Zuständigkeiten

Die Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktive Rolle und keine Möglichkeit zur Mitwirkung.

Die Gemeinden und der Kanton hingegen spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung möglicher Folgewirkungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Die Gemeinde als Energiebezügerin:

Wie alle Gas- und Stromverbraucher müssen auch die Gemeindeverwaltungen (Gemeindeämter oder andere öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Heime usw.) ihren Beitrag zur Bewältigung einer Energiemangellage leisten und die Massnahmen des Bundes befolgen. In ihrer Rolle als Energiebezügerin bereitet sich die Gemeinde angemessen und situationsgerecht vor.

Die Gemeinde als Behörde:

Die Gemeindebehörden sind für die Bewältigung allfälliger versorgungs- und sicherheitsrelevanter Folgen für die Öffentlichkeit verantwortlich, die sich aus der Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen ergeben. Sie koordinieren die dazu notwendigen Aktivitäten und treffen in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

Die Gemeinden entscheiden, welche organisatorischen Vorkehrungen für die jeweilige Situation getroffen werden müssen (z. B. Einsetzung GFS/RFS).

3. Informationen

Die Information der Bevölkerung gehört zu den Aufgaben der Gemeinden, sowohl in der Vorbereitungsphase als auch im Ereignisfall. Die Gemeinden können auf die Webseiten des Kantons und des Bundes verweisen und sich so auf gemeindespezifische Fragen konzentrieren.

Der Kanton Wallis stellt grundlegende Informationen zum Thema Energieknappheit zur Verfügung. Die Webseite wird laufend ausgebaut, unter anderem mit Informationen für die Bevölkerung und die Unternehmen:

- FR: <https://www.vs.ch/web/penurie>
- DE: <https://www.vs.ch/de/web/penurie>

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung stellt detaillierte Informationen über die Versorgungslage in der Schweiz und die Massnahmen bei Strom- oder Gasknappheit zur Verfügung.

- FR: <https://www.bwl.admin.ch/bwl/fr/home.html>
- DE: <https://www.bwl.admin.ch>

4. Szenarien Energiemangellage (Gas oder Strom)

4.1 Gas-Mangellage

Im Falle einer **Gasmangellage** sind zunächst Sparappelle vorgesehen. Wenn sich die Lage verschlechtert, werden Einschränkungen oder Verbote für bestimmte Anwendungen und als letztes Mittel Kontingentierungen angeordnet.

Stufe 1: Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Im Rahmen einer Informationskampagne ruft der Bund in Zusammenarbeit mit der Gaswirtschaft alle Erdgasverbraucher dazu auf, sparsamer mit Erdgas umzugehen. Der Aufruf enthält Empfehlungen und Tipps zur freiwilligen Reduktion des Verbrauchs. Je nach Situation wird gleichzeitig die Umstellung von Zweistoffanlagen von Erdgas auf Heizöl angekündigt. Ziel des Sparaufrufs ist es, den Gasverbrauch so weit zu senken, dass keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind.

Massnahmen zur Einsparung des Gasverbrauchs können bereits vor diesen Empfehlungen ergriffen werden. Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selbst Gasbezüger sind oder auf ihrem Gemeindegebiet Gasbezüger vorhanden sind.

Vor Ereignisfall:

- Gasverbrauch ablesen im Bereich der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeämter sowie anderer kommunaler Gebäude (Schulen, Pflegeheime usw.).
- Einsparmöglichkeiten erarbeiten und Verzichtsplanung erstellen.
- Zuständige Stellen in der Verwaltung über geplante Sparmassnahmen informieren.
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur auf Gemeindeebene überprüfen (Wasserversorgung, Abwasser, ARA usw.) und gegebenenfalls fehlende Mittel beschaffen (z. B. Notstromaggregate).
- Öffentliche Kommunikation vorbereiten über die Einsparungen auf kommunaler Ebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind.

Im Ereignisfall:

- Sparmassnahmen im eigenen Bereich umsetzen.
- Bevölkerung über mögliche Einschränkungen bei öffentlichen Dienstleistungen informieren.
- Appell an die Bevölkerung, Energie zu sparen.
- Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden der Gemeindeverwaltung, in Bibliotheken, Gemeindezentren sowie in Schulgebäuden senken.
- Temperatur in Sportanlagen wie Hallenbädern senken, Schliessung von Wellnessangeboten in Sportanlagen.
- Zweistoffanlagen umschalten.

Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen

Der Bund ordnet auf dem Verordnungsweg die Umstellung von Gas auf Öl für alle Zweistoffanlagen an. Wo es technisch möglich wird die Umstellung direkt vom Erdgasnetzbetreiber vorgenommen. In den anderen Fällen fordert dieser die Zweistoffverbraucher in seinem Netz verbindlich auf, die Umschaltung selbst durchzuführen.

Die Durchführung der Umschaltungen wird vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) überwacht und kontrolliert.

Zweistoffkunden mit vertraglich vereinbarter Umschaltung verfügen selbst über eine Mindestreserve an Ersatzbrennstoff (in der Regel Heizöl). Ist es nicht mehr möglich, Heizöl auf dem Markt zu beschaffen, kann der Bundesrat Heizölpflichtlager im Umfang des Bedarfs aller angemeldeten Zweistoffanlagen freigeben.

Nach Schätzungen des BWL führt die Umschaltung von Zweistoffanlagen in Verbindung mit Sparappellen zu einer Einsparung von 20% des Gasverbrauchs. Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selbst Zweistoffanlagen betreiben.

Vor Ereignisfall:

- Erfassung von Zweistoffanlagen in der Gemeindeverwaltung oder in Gemeindebetrieben oder Gebäuden (mit oder ohne vertragliche Umschaltungsvereinbarung).
- Alternative Brennstoffe wie Heizöl beschaffen und Ölbrenner warten.
- Betroffene interne Abteilungen für das Szenario Umschaltung im Ereignisfall sensibilisieren.

Im Ereignisfall:

- Umschaltung der eigenen Anlagen anordnen (Zweistoffanlagen mit vertraglicher Umschaltung werden automatisch umgeschaltet).
- Appell an die Bevölkerung, sich an die Vorgaben zu halten.

Stufe 3: Einschränkung gewisser Anwendungen

Der Bundesrat erlässt auf dem Verordnungsweg Verbote oder Einschränkungen von bestimmten Anwendungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Höchsttemperaturen in Büros und öffentlichen und privaten Gebäuden sowie bei der Warmwassererzeugung. Darüber hinaus kann die Verwendung von Gas für die Beheizung nicht genutzter Gebäudeteile sowie für Schwimmbäder, Wellnessanlagen und Saunen oder für konkrete Anwendungen wie Terrassenstrahler, Warmluftvorhänge usw. verboten werden.

Der Bundesrat kann bestimmte Einrichtungen wie Spitäler, Praxisräume für medizinische Behandlungen, Geburtshäuser sowie Alters- und Pflegeheime von den Beschränkungen und Verboten ausnehmen.

Die Kantone sind mit der Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen zuständig und werden sich mit den Gemeindebehörden und Gemeindepolizeien koordinieren. Die Gemeinden sind direkt betroffen, wenn sie selbst Gasbezüger sind sowie gegebenenfalls bei der Umsetzung und Durchsetzung der Verbote oder Einschränkungen.

Vor Ereignisfall:

- Instruktionen zu potenziellen Anwendungseinschränkungen vorbereiten.
- Technische Umsetzung der Senkung der Heiztemperatur vorbereiten.
- Öffentliche Kommunikation vorbereiten über die Einsparungen auf kommunaler Ebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind.
- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten vorbereiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/der Kantonspolizei mit den Gemeinden koordiniert.

Im Ereignisfall:

- Verbrauchsbeschränkungen für Gemeindebetriebe anordnen.
- Bevölkerung über die Einsparungen auf kommunaler Ebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen.
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten und zusätzlichen Aufgaben in Koordination mit der Kantonspolizei.

Stufe 4: Gaskontingentierung

Der Bundesrat beschränkt per Verordnung die Lieferung von Erdgas an die Anlagen von nicht geschützten Verbrauchern. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch (über die letzten 12 Monate) sein darf. Bei der Umsetzung der Gaskontingentierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeinde Kenntnis vom Verbrauch der einzelnen Anlagen in dem betreffenden Zeitraum hat. Nur so kann sie die vorgeschriebene Kontingentierungsquote zuverlässig einhalten.

Nicht geschützte Verbraucher:

- Industriebetriebe
- Bürogebäude
- Sport- und Freizeitanlagen
- Lagerhallen
- Gewerbeimmobilien
- Öffentliche und private Schulen
- Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund)
- Restaurants, Hotels

Geschützte Verbraucher:

- Privathaushalte
- Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Polizei und Feuerwehr
- Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung
- Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz
- Gasbezüger, die Fernwärme für die oben genannten Verbraucher erzeugen

Vor Ereignisfall:

- Einsparungsmöglichkeiten ermitteln und beziffern und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potenzieller Kontingentierungssätze erstellen (z. B. 90%, 80%, 70%).
- Gemeindedienste, die über Gasanlagen verfügen, auffordern, eine Eskalationsplanung inklusive Identifikation von Einschränkungen für die Öffentlichkeit zu erstellen.
- Öffentliche Kommunikation vorbereiten über die Einsparungen auf kommunaler Ebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind.
- Aufbieten einer Führungsorganisation (GFS/RFS) abwägen.

Im Ereignisfall:

- Umsetzung der Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung.
- Bei Bedarf Bevölkerung über Einschränkungen bei den öffentlichen Dienstleistungen informieren.
- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen.
- Standorte zusammenlegen oder Personal teilweise ins Homeoffice versetzen, um Gas für die Beheizung einzusparen.
- Öffnungszeiten von Schwimmbädern etc. gegebenenfalls verkürzen.

4.2 Strom-Mangellage

Bei einer **Strom-Mangellage** besteht der erste Schritt aus Appellen zum Sparen, gefolgt von Einschränkungen oder Verboten von nicht zwingend benötigten Geräten und Anlagen, dann von Kontingentierungen und in einem letzten Schritt von Netzabschaltungen für einige Stunden.

Stufe 1: Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

In einer Informationskampagne ruft der Bund die Bevölkerung dazu auf, ihren Stromverbrauch freiwillig zu senken. Ziel der Kampagne ist es, die Bevölkerung für die Mangellage zu sensibilisieren und den Stromverbrauch so weit zu senken, dass keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind.

Schätzungsweise können dadurch 5% des Stromverbrauchs eingespart werden. Die Gemeinden sind betroffen, da sie selbst Strom verbrauchen.

Vor Ereignisfall:

- Stromverbrauch im Bereich der Gemeindeverwaltung und anderer kommunaler Gebäude (Schulen, Pflegeheime usw.) erfassen.
- Einsparmöglichkeiten erarbeiten und Verzichtsplanung erstellen.
- Zuständige Stellen über geplante Sparmassnahmen informieren.
- Vorsorgemassnahmen für kritische kommunale Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, etc.) überprüfen und gegebenenfalls fehlende Mittel beschaffen (z. B. Notstromaggregate).
- Öffentliche Kommunikation vorbereiten über die Einsparungen auf kommunaler Ebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind.
- Öffentliche Kommunikation vorbereiten zur Unterstützung der Energiesparaufrufe von Bund und Kanton auf dem gesamten Gemeindegebiet.
- Nicht benötigte Anlagen reduzieren und optimieren (Strassenbeleuchtung, Gebäudewärme, Beleuchtung von Denkmälern usw.).

Im Ereignisfall:

- Die Umsetzung von Sparmassnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich anordnen und die Bevölkerung über mögliche Einschränkungen bei öffentlichen Dienstleistungen informieren und zu eigenem Energiesparen aufrufen.

Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen

Auf dem Verordnungsweg verbietet der Bundesrat die Verwendung bestimmter Geräte oder Anwendungen, die nicht zwingend benötigt werden oder schränkt ihre Verwendung ein. Die Liste der betroffenen Anwendungen wird erst mit Inkrafttreten der Verordnung bekannt gegeben und kann im Internet eingesehen werden (z. B. Beleuchtung von Schaufenstern oder Werbung, Rolltreppen, Saunen usw.). Die Einschränkungen und Verbote des Verbrauchs konzentrieren sich in erster Linie auf Freizeit- und Komfortbereiche, können aber je nach Situation ausgeweitet werden.

Schätzungen zufolge können dadurch 10% des Stromverbrauchs eingespart werden.

Vor Ereignisfall:

- Betreffende Gemeindedienste und andere betroffene kommunale Betriebe informieren (Schulen, Pflegeheime usw.), um sie bestmöglich auf die Verbrauchseinschränkungen vorzubereiten.
- Dringend notwendige Ausnahmen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung identifizieren.
- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative der Kantonspolizei mit den Gemeinden koordiniert.

Im Ereignisfall:

- Betroffene kommunalen Stellen über die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen informieren.
- Allfällige vom Bund erlaubte Ausnahmen in der öffentlichen Beleuchtung umsetzen.
- Bevölkerung über mögliche Einschränkungen der öffentlichen Dienstleistungen informieren und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen.
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten in Abstimmung mit der Kantonspolizei.

Stufe 3: Stromkontingentierung

Der Bundesrat schränkt per Verordnung die Belieferung von Grossverbrauchern (ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh) ein. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch sein darf. Die Höhe orientiert sich an der konkreten Mangellage. Die Unternehmen entscheiden selbst, wie und wo sie die geforderte Strommenge einsparen (kontinuierliche Reduktion des Bezugs oder alternierende Phasen von Betrieb und Betriebsunterbruch). Verbraucher mit mehreren Standorten können z. B. auch einzelne Filialen schliessen.

Schätzungen zufolge können dadurch zwischen 5 und 15% des Stromverbrauchs eingespart werden.

Bei der Umsetzung der Stromkontingentierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeinde den Verbrauch der verschiedenen Grossverbraucher unter ihrer Verantwortung (Standorte/Anlagen/Institutionen) in dem betreffenden Zeitraum kennt. Nur so kann sie die vorgeschriebene Kontingentierungsquote zuverlässig einhalten.

Vor Ereignisfall:

- Betriebe ermitteln, die in ihren Zuständigkeitsbereichen als Grossverbraucher eingestuft sind, in Zusammenarbeit mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB).
- Einsparmöglichkeiten ermitteln und Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potenzieller Kontingentierungssätze erstellen (z. B. 90%, 80%, 70%).
- Technische Umsetzung der geplanten Einsparungen prüfen.
- Information der Öffentlichkeit über Einschränkungen der kommunalen Dienstleistungen und Angebote vorbereiten.
- Risiko- und BCM-Konzepte (Business Continuity Plan) der kommunalen Grossverbraucher überprüfen und allfällige Massnahmen vorbereiten.
- Allenfalls alternative Stromquellen beschaffen (Stromgeneratoren).
- Problematische Folgen der Massnahme auf die Sicherheit oder Versorgung der Bevölkerung identifizieren und entsprechende Bewältigungsstrategien erarbeiten.

Im Ereignisfall:

- Umsetzung der Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung und in den Gemeindegebäuden sicherstellen.
- Die Bevölkerung über Einsparungen auf kommunaler Ebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind.
- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien umsetzen, um problematische Folgen für die Versorgung und Sicherheit abzumildern.
- Standorte zusammenlegen oder Personal ins Homeoffice verlegen, um Strom für die Beheizung zu sparen.

Stufe 4: Stromnetzabschaltung

Nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung des Bundesrates trennen die Verteilnetzbetreiber (VNB) die Verbraucher in ihrer Region zyklisch jeweils für vier Stunden alternierend vom Netz. Ausnahmen sind für sicherheits- und versorgungsrelevante Dienste wie Spitäler, Blaulichtorganisationen usw. vorgesehen, sofern dies technisch möglich ist. Mit der Durchführung der Stromnetzabschaltungen ist die OSTRAL betraut.

Es wird geschätzt, dass durch diese Massnahme maximal 50% des Stromverbrauchs eingespart werden kann. Wie alle Verbraucher (mit wenigen Ausnahmen) sind auch die Gemeinden von der Netzabschaltung betroffen. Zudem gilt es zusammen mit dem Kanton die Grundversorgung, die Sicherheit und die Information der Bevölkerung sicherzustellen.

Vor Ereignisfall:

- Technische Machbarkeit von Ausnahmen für sicherheits- und versorgungsrelevante Verbraucher abklären.
- Konzept erarbeiten für die vorsorgliche Ausserbetriebnahme von Anlagen, die bei einem plötzlichen Stillstand die Sicherheit von Personen gefährden können (z. B. Liftanlagen).
- Einsetzen Führungsorgan prüfen (GFS/RFS).
- Folgen für kritische Infrastruktur auf Gemeindeebene analysieren, falls Ausnahmen technisch nicht möglich sind.
- Business Continuity Management für alle absolut notwendigen Aufgaben und Dienstleistungen sicherstellen (Entwicklung eines Business Continuity Plans, BCP).
- Temporärer Kommunikationsausfall für die Erreichbarkeit von Institutionen (Behörden, Schulen usw.) und Rettungskräften (117, 118, 144) vorbereiten.
- Besonders verletzbare Bevölkerungsgruppen ermitteln, die im Falle einer Unterbrechung der Stromversorgung spezifische Betreuung oder Unterstützung benötigen und entsprechende Angebote ausarbeiten (Sicherstellung der Notfallversorgung).
- Erarbeitung eines Konzepts zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Absprache mit der Kantonspolizei.

Im Ereignisfall:

- Sicherstellung der Stromversorgung in der Gemeindeverwaltung und in Gebäuden (Schulen, etc.).
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.
- Umsetzung von Managementstrategien zur Abmilderung problematischer Folgen für die Versorgung und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.
- Bevölkerung über Verhalten informieren (öffentliche Dienste, Sicherheit usw.).
- "Rettungsposten" einrichten.¹
- Beurteilen, ob die Verfügbarkeit der kommunalen Einsatzmittel erhöht werden muss.

¹ Siehe Anhang 1

Energiemangellage

Rettungsposten

Anhang 1 zum Leitfaden für die Gemeinden

Adressaten: Walliser Gemeindepräsidentinnen und
Gemeindepräsidenten

Version: 07.11.2022

Autor: Kanton Wallis, DZSM, KABS

Rettungsposten während einer Strommangellage

Erreichbarkeit der Notfalldienste während Stromnetzabschaltung

Nach Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnung des Bundesrates trennen die VNB (Verteilnetzbetreiber) die Verbraucher in ihrer Region zyklisch für jeweils vier Stunden alternierend vom Netz.

Sofern technisch machbar, sind Ausnahmen vorgesehen für sicherheits- und versorgungsrelevante Einrichtungen wie Spitäler, Blaulichtorganisationen usw.

Während der Stromabschaltung bleiben die Notfallzentralen von Sanität und Polizei betriebsbereit, aber die Notrufnummern 112, 117, 118 und 144 sind unter Umständen nicht mehr erreichbar.

Einrichten von Rettungsposten

Es wird empfohlen, einen oder mehrere temporäre Rettungsposten einzurichten, wo die Einwohnerinnen und Einwohner die Sanitätsnotrufzentrale (144) oder die Polizeinotrufzentrale (112, 117, 118) erreichen können sowie Informationen und andere Hilfe erhalten.

1) Je nach Grösse des Gemeindegebiets wird ein oder mehrere Standorte festgelegt:

Es wird empfohlen, leicht erreichbare, der Bevölkerung bekannte und mit Strom versorgte Standorte zu wählen (Feuerwehrlokal, Schalter der Gemeindepolizei oder ähnliche). Die Anzahl der Rettungsposten und ihre Standorte liegen im Ermessen der Gemeinde.

2) Betrieb des Rettungspostens planen:

Der Betrieb kann mit Gemeindepersonal sichergestellt werden und muss die angekündigte Abschaltungsperiode abdecken. Das Personal, das den Rettungsposten betreibt, ist mit einem POLYCOM-Funkgerät ausgestattet, das sich im Besitz der Gemeinde befindet und in direkter Verbindung mit den Zentralen 144 und 112, 117, 118 steht.

3) Bevölkerung vorgängig informieren:

Die Bevölkerung hat Kenntnis von den festgelegten Standorten und weiss, dass/wie sie in den angekündigten Phasen der Stromabschaltung die Rettungsdienste erreichen kann.

4) Rettungsposten betreiben:

Die Rettungsposten sind während der von den VNB und den kantonalen Behörden angekündigten Stromabschaltungen geöffnet.

Schematische Darstellung

